



## **Musterreferat zur Volksinitiative „Für den Schutz vor Waffengewalt“, Abstimmung am 13. Februar 2011**

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Volksinitiative "Für den Schutz vor Waffengewalt" wurde 2007 lanciert – auch unter dem Eindruck von Ereignissen, bei denen Menschen mit einer Armeewaffe getötet wurden. Am 23. Februar 2009 wurde die Initiative mit rund 106'000 Unterschriften eingereicht. Bundesrat und Parlament empfehlen sie zur Ablehnung und verzichteten auf einen Gegenentwurf.

Die Schweizerische Bundesverfassung hält in Artikel 107<sup>1</sup> Folgendes fest:

"Der Bund erlässt Vorschriften gegen den Missbrauch von Waffen,  
Waffenzubehör und Munition."

Das Bundesgesetz über Waffen, Waffenzubehör und Munition von 1997 ist am 1. Januar 1999 in Kraft getreten. Es regelt das Waffenrecht<sup>2</sup>, das bis dahin kantonal war. Zweck dieses Bundesgesetzes ist es, „die missbräuchliche Verwendung von Waffen, Waffenbestandteilen, Waffenzubehör, Munition und Munitionsbestandteilen zu bekämpfen“. Die Einwohnerinnen und Einwohner der Schweiz sind also schon heute von Gesetzes wegen vor Waffengewalt zu schützen. Das Gesetz und das massgebliche militärische Recht wurden in den letzten Jahren mehrfach verschärft:

- So gelten seit Ende 2008 für den Waffenerwerb unter Privaten die gleichen Auflagen wie für den Erwerb im kommerziellen Handel.
- Seit Ende 2008 werden alle Feuerwaffen in kantonalen Datenbanken registriert.
- Alle Feuerwaffen müssen seit Ende 2008 markiert werden.
- Seit Ende 2008 gibt es zudem einen Informationsaustausch mit Schengen-Staaten über den länderübergreifenden Handel mit Feuerwaffen.

---

<sup>1</sup> SR 101; <http://www.admin.ch/ch/d/sr/101/a107.html>

<sup>2</sup> SR 514.54; [http://www.admin.ch/ch/d/sr/c514\\_54.html](http://www.admin.ch/ch/d/sr/c514_54.html).

- Angehörige der Schweizer Armee bekommen seit Ende 2007 keine Taschenmunition mehr mit nach Hause. Sie können seit dem 1. Januar 2010 zudem ihre Waffe im Zeughaus hinterlegen.
- Wer die Waffe beim Ausscheiden aus der Armee übernehmen will, hat seit dem 1. Januar 2010 keine Vorzugskonditionen mehr: Er muss den üblichen Weg gehen, einen Erwerbsschein beantragen, sich kontrollieren und registrieren lassen.

Alle diese Massnahmen tragen dazu bei, das Risiko eines Missbrauchs zu verringern. Der Blick in die Statistiken zeigt, dass die Gesamtzahl der Schusswaffentoten in den letzten zehn Jahren ebenso klar abnahm wie die Zahl der Suizide mit Schusswaffen.<sup>3</sup> Beide Zahlen haben sich fast halbiert.

Die Volksinitiative "Für den Schutz vor Waffengewalt" wurde lanciert, bevor diese Verschärfungen des Waffenrechts in Kraft getreten sind. Sie will die Vorschriften gegen den Missbrauch von Feuerwaffen neu fassen und verlangt dazu unter anderem Folgendes:

- Anstelle des bestehenden Bewilligungssystems soll ein Bedarfs- und Fähigkeitsnachweis eingeführt werden.
- Armeewaffen sollen ausserhalb des Militärdienstes neu in gesicherten Räumen der Armee aufbewahrt werden. Angehörige der Armee sollen ihre Dienstwaffe am Ende der Dienstzeit nur noch in Ausnahmefällen übernehmen können. Eine solche Ausnahme ist namentlich für lizenzierte Sportschützinnen und Sportschützen vorgesehen.
- Die Initiative verlangt weiter, dass anstelle der kantonalen Register ein nationales geschaffen wird, das der Bund führen müsste.
- Ferner will die Initiative den Erwerb und den Besitz von Serief Feuerwaffen und sogenannten "Pump-Action-Waffen" für private Zwecke ganz verbieten.
- Schliesslich wird verlangt, dass der Bund die Kantone bei ihren Aktionen zum Einsammeln von Feuerwaffen unterstützt.

Nun stellt sich die Frage: Was sieht das geltende Recht zum Schutz vor Waffengewalt vor?

---

<sup>3</sup> Die Gesamtzahl der Schusswaffentoten lag 1998 bei 466, 2008 bei 259, die Zahl der Schusswaffensuizide 1998 bei 413 und 2008 bei 239.

Es gilt der Grundsatz: Nur wer die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, erhält überhaupt Zugang zu einer Waffe. Die Polizei prüft, ob diese Voraussetzungen erfüllt sind. Sie tut dies mit Hilfe eines Strafregisterauszugs und ihrer Informationssysteme. Wer die Voraussetzungen nicht erfüllt, erhält keine Bewilligung..

- Keinen Zugang zu einer Waffe erhalten Personen, die noch nicht 18 Jahre alt sind oder entmündigt.
- Ebenfalls keinen Zugang zu Waffen erhalten Personen, die gedroht haben, die Waffe gegen sich oder andere zu richten. Zum Beispiel also Männer, die ihre Frau in Fällen häuslicher Gewalt mit einer Waffe bedrohen. Ihre Waffe kann die Polizei schon heute beschlagnahmen.
- Keinen Zugang erhält ferner, wer im Strafregister mit mehreren Geldstrafen oder mindestens einer Freiheitsstrafe verzeichnet ist.
- Grundsätzlich keinen Zugang zu Waffen erhalten Personen aus zehn Ländern<sup>4</sup>, in denen kriegerische oder terroristische Gewalt und Waffenhandel eine Realität waren und sind.
- Wer eine Waffe im öffentlichen Raum tragen oder mit Waffen handeln will, muss zusätzliche Bedingungen erfüllen und eine Prüfung absolvieren.

Erfüllt jemand die erwähnten Voraussetzungen nicht mehr, kann die Polizei die Waffe beschlagnahmen.

Soviel zum bestehenden Bewilligungssystem. Nun zur Kontrolle: Jeder Kanton führt bereits heute ein Register über den Erwerb von Feuerwaffen: Wer eine Feuerwaffe erwirbt, den registriert die Polizei seines Wohnsitzkantons in der Datenbank, zusammen mit den Angaben zur Waffe. Somit kann die Polizei jederzeit feststellen werden, wem welche Feuerwaffe gehört. Bei Bedarf tauschen die Kantone diese Informationen untereinander aus: Die Polizei im einen Kanton kommt also an die Informationen aus einem anderen Kanton.

Im Übrigen werden entscheidende Informationen schon heute zentral beim Bundesamt für Polizei registriert:

---

<sup>4</sup> Es handelt sich um folgende Länder: Albanien, Algerien, Sri Lanka, Kosovo, Kroatien, Mazedonien, Montenegro, Bosnien und Herzegowina, Serbien, Türkei

- Die Angaben zu Personen, denen die Polizei eine Bewilligung verweigert oder entzogen hat;
- die Angaben zu Personen, deren Waffe die Polizei beschlagnahmt und eingezogen hat.

Die Polizeien der Kantone können diese Daten abfragen, ab kommendem Frühling online und direkt.

Zur Forderung der Initiative nach einem Verbot von Serief Feuerwaffen und so genannte Pump-Action-Waffen: Serief Feuerwaffen sind bereits heute grundsätzlich verboten, Pump-Action-Waffen sind bewilligungspflichtig.

Seit 2008 nehmen die Kantone Waffen gebührenfrei entgegen. Diese gesetzliche Pflicht wurde damals ebenfalls eingeführt. Viele Kantone haben seither auch aktiv Waffeneinsammelaktionen durchgeführt. Mehrere Zehntausend Waffen wurden eingesammelt und vernichtet – unter ihnen viele ehemalige Armeewaffen.

Sehr geehrte Damen und Herren, jeder Missbrauch einer Waffe und jeder Unfall mit einer Waffe ist zutiefst zu bedauern. Um den Missbrauch zu bekämpfen, haben wir unser Waffenrecht in den letzten Jahren kontinuierlich und gezielt weiter entwickelt. Und die Instrumente werden weiter verbessert:

- So wird etwa der Datenaustausch vereinfacht: Die Kantone prüfen zurzeit, wie die Waffenregister harmonisiert werden können. Geplant ist eine elektronische Plattform, über die Daten aus den Registern ausgetauscht werden können.
- Weiter läuft derzeit eine Gesetzesrevision mit dem Ziel, die Anforderungen des "UNO-Feuerwaffenprotokolls" und des so genannten "UNO-Rückverfolgungsinstrumentes" vollständig zu erfüllen. Zusätzliche Markierungen und ein verstärkter Informationsaustausch auch mit Staaten ausserhalb des Schengen-Raumes sollen die Rückverfolgbarkeit von Waffen weiter verbessern. In der Vernehmlassung sind diese Änderungen auf Zustimmung gestossen.

Sie sehen: Die Schweiz hat ihr Waffenrecht in den letzten Jahren kontinuierlich und gezielt weiter entwickelt, und diese Entwicklung ist nicht abgeschlossen. Die Zahl der Schusswaffentoten und die Zahl der Suizide mit Schusswaffen haben parallel dazu deutlich abgenommen.

Die Initiative, über die wir am 13. Februar 2011 abstimmen, will nun anstelle des bestehenden Bewilligungs- und Kontrollsystems, das schrittweise ausgebaut und verstärkt wird, ein neues System mit einem Bedarfs- und Fähigkeitsnachweis. Allerdings lässt die Initiative offen, wie dieser Bedarfs- und Fähigkeitsnachweis aussehen soll, damit er eine Verbesserung gegenüber dem aktuellen System bringen könnte. Selbst mit einem ausgeklügelten Bedarfs- und Fähigkeitsnachweis wäre aber nicht gewährleistet, dass jemand, der den Nachweis einmal erbracht hat, seine Waffe nicht doch missbräuchlich verwendet.

Es gibt hier keine einfache Lösung, auch mit der Initiative nicht. Sie will einen Systemwechsel, bietet aber keine Gewähr dafür, dass die Zahl der Waffen und der Missbräuche weiter sinkt. Die Initiative weckt deshalb Erwartungen, die sie nicht erfüllen kann. Um vorwärts zu kommen, müssen wir den gut ausgebauten Weg, auf dem wir uns befinden, nicht verlassen.

Aus all diesen Überlegungen empfehlen der Bundesrat und eine klare Mehrheit des Parlaments, die Initiative „Für den Schutz vor Waffengewalt“ am 13. Februar 2011 abzulehnen.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.